

Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer

Vom 11. Mai 2007

(GVBl. 26. Band, S. 95)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es werden sechs Pfarrstellen für Kreispfarrer errichtet. Diese Stellen dürfen jeweils nur im Umfang von 50 v. H. einer ganzen Stelle besetzt werden.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

